



Bildungs- und Kulturdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Betriebliche Bildung

Kasernenstrasse 27
3013 Bern
031 633 87 87
abb.mba@be.ch
www.be.ch/abb

Bildungs- und Kulturdirektion, Kasernenstrasse 27, 3013 Bern

Merkblatt zur verkürzten Grundbildung Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ Erwachsene

Mit diesem Merkblatt werden wichtige Punkte aufgeführt, welche vor dem Abschliessen von Lehrverhältnissen bzw. für das Ausfüllen der Lehrverträge zu beachten sind.

Grundvoraussetzungen für die verkürzte Grundbildung FaGe für Erwachsene

- Das 22. Altersjahr muss vollendet sein
- 2 Jahre Berufserfahrung in Form einer Anstellung von mind. 60 % im Berufsfeld der Pflege müssen belegt sein (bei einer höherprozentigen Anstellung verkürzt sich die Dauer, bei einer tieferprozentigen Anstellung sind entsprechend mehr als zwei Jahre nötig).

Um den Qualifikationsbereich "**Allgemeinbildung**" zu erfüllen gibt es folgende Möglichkeiten:

- **Dispensation** aufgrund einer Vorbildung (z.B. eidg. Berufsabschluss EFZ, Matura oder gleichwertiges Diplom – bei ausländischen Abschlüssen muss eine beglaubigte Übersetzung in einer Schweizer Landessprache vorliegen)
- Absolvieren des Allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) **vor** Ausbildungsbeginn («ABU-Jahr»)
- Absolvieren des Allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) **während** der verkürzten Grundbildung («ABU Integral»)

Vor dem Einreichen des Lehrvertrages muss zwingend geprüft werden, ob der Nachweis der Berufserfahrung (Arbeitsbestätigungen/aktueller Arbeitsvertrag) und des ABU-Abschlusses (EFZ, Maturzeugnis oder Abschlusszeugnis ABU-Jahr) vorliegen.

Alle für die verkürzte Ausbildung erforderlichen Dokumente sollten bis zum **31. Mai vor Lehrbeginn im Lehrbetriebsportal erfasst und zusammen mit dem Lehrvertrag digital eingereicht werden.**

Bei Unklarheiten zur Anrechnung der Berufserfahrung oder Anrechenbarkeit der Allgemeinbildung können interessierte Bewerber/innen die entsprechenden Dokumente als PDF zusammen mit einem Lebenslauf an fagefabe.e@be.ch zur Überprüfung einreichen.

Arbeitszeit (Punkt 8 im Lehrvertrag)

Die OdA Gesundheit Bern empfiehlt einen minimalen Beschäftigungsgrad von **85%**, wenn der ABU bereits abgeschlossen wurde oder dafür eine Dispensation vorliegt. Beim Modell «ABU Integral» (ABU während der Lehre) liegt der minimale Beschäftigungsgrad bei **95%**.

Darin enthalten ist der durchschnittliche Zeitaufwand für den theoretischen Unterricht und die überbetrieblichen Kurse von gerundet **25%** (ohne ABU) bzw. **35%** («ABU Integral») sowie die Arbeit im Betrieb von durchschnittlich mindestens **60%**.

In dem für das Lehrverhältnis aufgeführten Beschäftigungsgrad ist der Zeitaufwand **für alle drei Lernorte** enthalten.

Die Zeiterfassung muss immer für das Gesamtpensum gemacht werden (alle drei Lernorte sind Arbeitszeit). Es ist nicht zulässig, nur die im Betrieb geleistete Arbeitszeit abzubilden.

Lohnzahlung

Die OdA Gesundheit Bern gibt Lohnempfehlungen an (siehe: <https://www.odacloud.ch/berufe/fachfraumann-gesundheit-fage/grundlagen/ausbildungsvarianten/fage-verkuerzt-fuer-erwachsene-fage-e/>). Diese Mindestlöhne sind an die Ausbildungspauschale geknüpft und dürfen nicht unterschritten werden. **Der Lohn gilt für alle drei Lernorte bzw. für die gesamte Arbeitszeit.**

Überbetriebliche Kurse

Die Kosten der überbetrieblichen Kurse (inkl. Reise- und Verpflegungsspesen) müssen in einem Lehrverhältnis immer vom Lehrbetrieb übernommen werden (BBV Art. 21 Abs. 3).

Nicht zulässig sind Zusatzvereinbarungen, in welchen eine lernende Person verpflichtet wird, nach Abschluss der beruflichen Grundbildung für eine gewisse Zeit im Lehrbetrieb zu arbeiten oder allenfalls die Ausbildungskosten zurück zu erstatten (OR Art. 344a Abs. 6, sogenannte Reversverpflichtungen).

Beachten Sie, dass bestehende Arbeitsverträge ab Lehrbeginn nicht mehr gültig sind. Es zählen dann nur noch die rechtlichen Grundlagen des Lehrvertrages (bitte informieren Sie sich frühzeitig über allfällige Konsequenzen).

Wenn die lernende Person bereits vor Lehrbeginn in einer anderen Funktion im gleichen Betrieb gearbeitet hat, ist dieses Arbeitsverhältnis per 31. Juli mit allen Ansprüchen (Zeitguthaben, Ferien, Lohn) zu saldieren. Am 1. August beginnt dann das Lehrverhältnis.